

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidentialabteilung

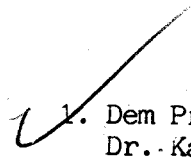
GZ.: Präs - 22.00-75/90-1

Graz, am 21. Mai 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über Änderungen des Namens-
rechts (Namensrecht-Änderungs-
gesetz - NamRÄG);
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 96 - GE/90
Datum: 28. MAI 1990
31. Mai 1990
Verteilt *F. Müller*



1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

J. Bauer

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Ortner eh.
(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

Gries-Hübler

Hergestellt auf Kosten des Landes Steiermark



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung
An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Präsidialabteilung
8011 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter

Johannes Schwarzl
Telefon DW (0316) 877/ 2090
Telex 311838 lrggz a
Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 21. Mai 1990

GZ Präs - 22.00-75/90-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über Änderungen des Namens-
rechts (Namensrecht-Änderungs-
gesetz - NamRÄG).

Bezug: 4.408/21-I 1/90

Zu dem mit do.Note vom 29.März 1990, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechts
(Namensrecht-Änderungsgesetz - NamRÄG) wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

I. Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, daß von der ab 1.1.1977 gegebenen Mög-
lichkeit, den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen
zu bestimmen, nur etwa 1,6 % der Eheschließenden Gebrauch gemacht
haben und auch die seit 1.1.1976 mögliche Nachstellung des Fami-
liennamens gemäß § 93 Abs.2 ABGB nur in relativ geringem Ausmaß
genützt wird.

Hinsichtlich der von 1,6 % der Eheschließenden in Anspruch
genommenen Möglichkeit, den Familiennamen der Frau als gemeinsamen
Familiennamen zu bestimmen, ist auch zu bedenken, daß die Moti-



- 2 -

vation dafür nicht in allen Fällen nur von Überlegungen hinsichtlich der Wahrung beruflicher, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Interessen getragen war.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die bevorstehende Europäische Integration wird keine aktuelle Notwendigkeit zur Änderung des derzeitigen Namensrechtes gesehen; es wird vielmehr angeregt, die Entwicklung des Namensrechtes in anderen europäischen Staaten abzuwarten.

Dem im Vorblatt enthaltenen Hinweis, daß durch die beabsichtigte Novelle keine Kosten entstehen würden, kann nicht gefolgt werden: Durch die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen hinsichtlich der Namensführung bei bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen, ist eine Mehrbelastung der Personenstandsbehörden zu erwarten. Auch wird es in den Staatsbürgerschaftsevidenzen durch die Notwendigkeit der Anlage von zusätzlichen Hinweiskarten zu einem erhöhten Aufwand kommen.

II. Zu den Einzelnen Bestimmungen:

1. Zum § 93 ABGB:

Es wird angeregt, die Möglichkeit vorzusehen, die Bestimmung des Familiennamens nicht nur vor oder bei der Eheschließung, sondern auch innerhalb einer gewissen Frist nach der Eheschließung zuzulassen.

2. Zu § 93a ABGB:

Die Möglichkeit des Entstehens verschiedener Familiennamen ist aus Gründen einer erschwerten Identifizierbarkeit von Personen nicht wünschenswert. Im übrigen wird angeregt, den Zeitpunkt der Namensbestimmung des Familiennamens des gemeinsamen Kindes

- 3 -

nicht vor oder bei der Eheschließung, sondern mit der Geburt festzusetzen. Eine Namensbestimmung anlässlich der Eheschließung wäre nur für zu legitimierende Kinder erforderlich.

3. Zu § 24 Abs.2 Z.6 PStG:


Die Z.6 wäre auf den Umstand auszudehnen, daß (bei Berücksichtigung der Anregung zu § 93) neben den Verlobten auch Ehegatten innerhalb der ihnen nach § 93 Abs.1 eingeräumten Frist eine Erklärung hinsichtlich der Namensführung geben können.

4. Zu § 53 Abs.1 Z.4 PStG:

Hier gilt das zu § 24 Abs.2 Z.6 Ausgeführte sinngemäß.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme übermittelt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsvorstand



(LADirStv. Dr. Gerold Ortner)

